

INFORMATIONSBLATT

Fachbereich Versorgungsmanagement 2

Krankenförderung ab 01.01.2024

Ab 01.01.2024 wird die Krankenförderung mittels Taxi erstmals bundeseinheitlich geregelt (ausgenommen Wien und Vorarlberg).

Zur Durchführung von Krankenförderungen für Versicherte der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sind ab 01.01.2024 alle Taxiunternehmen berechtigt, die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe sind und folgende Kriterien erfüllen:

- a. **Gewerbeberechtigung** für das Gewerbe Personenbeförderung mit Taxi
- b. Zweijährige **Selbstständigkeit** als Taxiunternehmer
- c. **Erste-Hilfe-Ausbildung** aller Taxilenker die Krankenförderungen durchführen (mind. 8 Stunden); Auffrischung mind. 4 Stunden alle 5 Jahre (Übergangsfrist bis 31.12.2025, Erste-Hilfe-Ausbildung laut Führerschein ausreichend)

Die Überprüfung erfolgt operativ sowohl seitens der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) als auch der ÖGK vor Aufnahme eines Taxiunternehmens in die Vereinbarung. Neue Vertragspartner wenden sich bitte an die Wirtschaftskammer/Fachgruppe Personenbeförderung im jeweiligen Bundesland. Sollten alle Kriterien erfüllt werden, erhalten neue Vertragstaxiunternehmen von der ÖGK eine Vertragspartnernummer.

Tarife

- Die Abgeltung erfolgt über einen **km-Tarif** für die Besetzt-km (Strecke mit Versicherten an Bord, keine Leerkilometer, keine Wartezeiten) sowohl bei der Beförderung zur Behandlung als auch von dieser retour.
- Für kurze Strecken ist eine **Mindestpauschale** vorgesehen.
- Wenn Ausgangs- und Zielort innerhalb des Stadtgebiets einer Landeshauptstadt liegen (Ortstafel), kommen nach geografischer Ausdehnung gestaffelte **Ortspauschalen** zur Anwendung.

- Bei **Mehrfachtransporten** kommen für den ersten Versicherten 100 % und ab dem zweiten Versicherten 50 % des km-Tarifes zur Anwendung, jeweils vom Ausgangsort des ersten Versicherten bis zum Zielort des letzten Versicherten.
- Beim Transport von Patienten **im eigenen Rollstuhl sitzend** (mit speziell ausgerüsteten Fahrzeugen) erfolgt ein Aufschlag von 15 % auf den jeweiligen Tarif.
- Die Forderung oder Entgegennahme von **Zuzahlungen** von Versicherten ist nicht zulässig.

Eine Tarifliste findet sich im Anhang.

Beim km-Tarif ist zur Ermittlung der gefahrenen Strecke der **Distanzanzeiger** der österreichischen Sozialversicherung heranzuziehen:

<https://distanzanzeiger.sozialversicherung.at>.

Die **Abrechnung** ist **elektronisch** nach den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger im Internet verlautbarten einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen (Organisationsbeschreibung DKT, Datenaustausch Krankentransporte):

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.821514>.

Weitere wichtige Informationen:

- Voraussetzung für die Krankenförderung mittels Taxi ist, dass eine ärztliche Transportanweisung für einen **gehunfähig erkrankten Patienten** vorliegt. Die Gehunfähigkeit ist gegeben, wenn der Patient kein öffentliches Verkehrsmittel, auch nicht mit einer Begleitperson, aufgrund seines Gesundheitszustandes benutzen kann. Nur in diesen Fällen ist rechtlich eine Kostenübernahme durch die ÖGK möglich.
- Werden die gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen eingehalten, so ist die **ärztliche Transportanweisung** grundsätzlich bewilligungsfrei.
- Es wird eine **Beförderungspflicht** innerhalb einer vereinbarten Betriebszeit (Mo - Fr, 6:00 bis 22:00 Uhr – Dialyse: Mo - Sa, 5:00 bis 23:00 Uhr) eingeführt.
- Der Lenker des Fahrzeuges ist den Versicherten, soweit dies erforderlich ist, beim **Ein- und Aussteigen** und sofern dies aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten möglich ist, beim Weg vom Fahrzeug zur Behandlungsstelle und umgekehrt, behilflich.
- Die Mitnahme einer **Begleitperson** ist zu gestatten.
- Die Vertragsfirmen verpflichten sich jede sinnvolle Möglichkeit der **Koordination** wahrzunehmen und die Möglichkeit von **Mehrfachtransporten** zu nutzen, auch wenn für die Versicherten verschiedene Krankenversicherungsträger zuständig sind.
- Die Vertragsfirma ist verpflichtet, alle **Änderungen** in der Rechtsstellung, im Wortlaut und im Standort der Firma, alle Erweiterungen und Auflassungen von Betriebsstätten

oder Filialbetrieben unverzüglich dem Krankenversicherungsträger unter vm2-krankenbefoerderung@oegk.at bekanntzugeben.

- **Werbungen** und aktives Herantreten an die Versicherten des Krankenversicherungsträgers zur Inanspruchnahme von Leistungen des Krankenversicherungsträgers werden **untersagt**. Ausgenommen sind Hinweise allgemeiner Art, mit der die Vertragsfirma informiert, dass diese Krankenförderungen für die ÖGK durchführt.
- Das **Vertragsverhältnis** mit der Vertragsfirma **erlischt** ohne Kündigung neben anderen Gründen jedenfalls, wenn seitens des Vertragspartners innerhalb eines Zeitraumes von **2 Jahren keine** Krankenförderungen mit dem Krankenversicherungsträger direkt **abgerechnet** wurden.

Details finden sich in der gesamtvertraglichen Vereinbarung die bei der WKO aufliegt.

Im Internet ist ferner eine Aufstellung der Vertragstaxiunternehmen unter folgendem Link abrufbar: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.884365>

Bei Rückfragen wenden Sie sich an vm2-krankenbefoerderung@oegk.at oder die bestehenden regionalen Ansprechpartner.